

# **Richtlinien der Stadt Rauschenberg zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze**

**- In der Fassung der Änderungen vom 28.04.2008-**

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg hat aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1996 am 03. Juni 1996 folgende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1 Ziel der Richtlinien**

Zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen aus Rauschenberg gewährt die Stadt Zuschüsse zu den Ausbildungskosten.

## **§ 2 Förderungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Förderung erstreckt sich nur auf Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung bei der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsamt) als unversorgte Ausbildungsstellenbewerber / innen gemeldet sind.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die um eine Ausbildung nachsuchende Person zum Personenkreis mit geringen Ausbildungsplatzchancen zugehörig ist.  
Hierunter fallen junge Menschen, die nur erschwert in Ausbildung integrierbar sind (hierüber ist ein Nachweis der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des KreisJobCenters vorzulegen). Als Prüfungskriterien für geringe Ausbildungschancen sind die Schulzeugnisse maßgebend. Es gilt für einen Hauptschüler als Richtwert der Notendurchschnitt schlechter als „Befriedigend“ = 3,0 und für einen Realschüler schlechter als 3,5.
- (3) Förderberechtigt sind nur Ausbildungsverträge mit Auszubildenden, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Stadt Rauschenberg haben.

## **§ 3 Geförderte Ausbildungen**

- (1) Die Förderung erstreckt sich nur auf durch das Berufsbildungsgesetz anerkannte Ausbildungsberufe, soweit nicht der Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

- (2) Wenn es sich um einen neuen (erstmalige Ausbildung) oder zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist als Notendurchschnitt maßgeblich für Realschüler ein Richtwert mit der Note 3,0 und für Hauptschüler ein Richtwert mit der Note 2,5. Um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt es sich, wenn mit dem geförderten Ausbildungsverhältnis die durchschnittliche Zahl der Ausbildungen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung überschritten wird. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitsamtes oder der zuständigen Kammer vorzulegen.
- (3) Die Zusätzlichkeit entfällt für Antragsteller, die das Programm nachweislich mindestens einmal genutzt haben.

#### **§ 4**

#### **Antragsberechtigte, Verfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind alle ausbildungsberechtigten Betriebe, Praxen oder Büros, mit Ausnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Zuschuss kann formlos unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungsvertrages beim Magistrat der Stadt Rauschenberg beantragt werden. Mit der Antragstellung wird die Stadt berechtigt, die übrigen Voraussetzungen über das Arbeitsamt oder die zuständigen Kammern zu prüfen.

#### **§ 5**

#### **Förderung**

- (1) Die Förderung beträgt 1.250,-- DM je angefangenes Ausbildungsjahr. Es sind im Höchstfall 7 Halbjahre förderfähig.
- (2) Der Zuschuss wird halbjährlich für jedes angefangene Ausbildungsjahr im voraus ausgezahlt.
- (3) Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, die nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.1996 begründet sind.

#### **§ 6**

#### **Beendigung der Förderung**

- (1) Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung oder andere Förderung ausschließende Umstände unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wird ein Ausbildungsplatz nachträglich aus anderen Mitteln öffentlich gefördert, hat der Ausbildungsbetrieb dies der Stadt anzuzeigen und bereits gezahlte Zuschüsse zu erstatten.
- (3) Im Falle des Widerrufs dieser Richtlinien werden bereits bewilligte Zuschüsse bis zur Beendigung der Ausbildung weitergezahlt.

**§ 7**

**Rechtsanspruch / Schlussbestimmungen**

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet der Magistrat im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- (3) Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gelten zunächst für ein Ausbildungsjahr, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2008. Sie können durch den Magistrat jederzeit widerrufen werden.

Rauschenberg, den 03. Juni 1996

Der Magistrat

gez.  
Manfred Barth  
Bürgermeister